

Vereinsatzung Schaidt AKTIV e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schaidt AKTIV“. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schaidt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Natur und Landschaft, vor allem im heimatlichen Gefilde als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung, vor Eingriffen zu schützen und nachhaltig zu sichern. Der Vereinszweck wird entsprechend §1 Abs.1 und 2 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz insbesondere erreicht durch
 - die Verhinderung von vermeidbarer Vernichtung von Landschaftsteilen durch den Abbau von Bodenschätzen
 - die Information der Bevölkerung über den Naturschutz und seine eventuelle Gefährdung bezogen auf den örtlichen Raum
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus öffentlichen Mitteln, eines Natur- oder Umweltschutzverbandes oder von Förderern des Vereins dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, oder ab dem Zeitpunkt, für den die Mitgliedschaft beantragt wurde.
- (3) Es ist eine Einzel- oder eine Familienmitgliedschaft möglich. Die Familienmitgliedschaft gilt für den Antragsteller, den Ehe- bzw. Lebenspartner, die minderjährigen Kinder und die volljährigen Kinder, soweit diese sich noch in der Schul- oder einer direkt anschließenden Berufsausbildung (auch Studium) befinden. Die Kinder müssen in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich; die Erklärung bedarf der Schriftform. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu dem Ausschlussgrund zu hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr und wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Bestellung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt für Einwohner der Stadt Wörth am Rhein im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein. Für Mitglieder, die außerhalb der Stadt Wörth am Rhein wohnhaft sind, erfolgt die Einladung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift des einzelnen Mitgliedes ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Einladung (Poststempel). Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die keinen Beitragsrückstand haben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

Der Vorstand steuert die Tätigkeit des Vereins. Bei fach- oder problembezogenen Angelegenheiten kann er die Hilfe Außenstehender in Anspruch nehmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin; sie wird mit der Entlastung des Vorstandes vorgenommen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur in einmaliger Folge möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Ortsgemeinde Schaidt. Es ist zu verwenden für die Kinder- und Jugendpflege.